



**KlausurenCoaching
für
Referendar:innen**

**Die Klausur im
Öffentlichen Recht**

Der Ausgangsbescheid

Klausur 08.07.26

Aktenauszug



Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz

Alte Grenze 7
29221 Celle

Tel.: 05141 916-0
Fax: 05141916-5999

E-Mail: vetamt@lkcelle.de
Dezernatsleitung Dr. Wietschel

VET-BT-327/26

28.08.2025

an Frau Referendarin Venste im Hause

Sehr geehrter Frau Venste,

ich leite Ihnen hiermit die e-Akte zu o.a. Az zu.

Bitte prüfen Sie den Vorgang voll umfänglich.

Entwerfen Sie bitte einen Bescheid, in dem – soweit möglich – u. a. die Reduktion der Hunde angeordnet und die Voraussetzungen für die Durchsetzung (ggf. Ersatzvornahme?) geschaffen werden. Auch müssen wir erfahren, wie viele Hunde sich aktuell auf dem Grundstück befinden bzw. schon abgegeben worden sind.

Ich erwarte von Ihnen dazu eine Verfügung die den Bescheid und alle weiteren in dieser Sache erforderlichen Verfügungspunkte enthält.

Die Verfügung soll darüber hinaus einen Vermerk enthalten, in welchem Sie alle Rechtsprobleme erörtern, die nicht bzw. nicht in angemessener Tiefe im Bescheid verortet werden können.

Eine Entscheidung über die Kosten ist nicht erforderlich.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Dr. Wietschel

Auszug aus der eAkte – VET-BT-327/25

Von: max_fenlich@gmx.de

Betreff: Verwarlosung der Hunde

Datum: 10.02.2025

An: vetamt@lkcelle.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie müssen einschreiten!

Auf dem Grundstück Immenweg in Faßberg werden 10-zwanzig Hunde gehalten unter völlig verwarlosten Umständen. Wir als Nachbarn halten das nicht mehr aus.

Bitte sagen sie den Leuten, die da wohnen nicht meinen Namen.

Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Max Fenlich



Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz
Amtsveterinärin Aylin Melsbusch

Alte Grenze 7
29221 Celle

VET-BT-327/25

Amtsinterner Vermerk:

Die am 27.03.2025 angesetzte Kontrolle auf dem Grundstück

Immenweg 35a

29328 Faßberg

verlief ergebnislos. Es wurde weder um 10:30 noch um 12.30 Uhr auf dem Grundstück jemand angetroffen.

Ich hatte zuvor

Herrn Peter Zastrial und Frau Marianne Benesch, wohnhaft, s.o.,

eine Kontrolle angekündigt.

Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude macht einen verwaorlosten Zustand. Tiere konnten auf dem Grundstück nicht gesichtet werden.

28.03.25

gez. Melsbusch

Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz
Amtsveterinärin Aylin Melsbusch

Alte Grenze 7
29221 Celle

VET-BT-327/25

Protokoll

Am 12. Juni 2025 um 14.00 Uhr habe ich im Beisein der Amtsveterinärin Carding einen unangekündigten Kontrollbesuch vorgenommen:

Folgendes wurde festgestellt:

- Der sichtbare Außenbereich des Grundstücks ist ungepflegt und verschmutzt (vgl. Bilder 1-13 und Videoaufnahmen).
- Im Garten liefen mindestens 5 Hunde der Rasse Welsh Corgi umher, zwei davon mit stärkeren, bräunlichen Fellverschmutzungen und Verfilzungen. Wie viele sich im Haus befanden, war nicht festzustellen.
- Es roch stark nach Tierausscheidungen.
- Die angetroffene Frau Benesch verweigerte uns den Zugang zum Grundstück und Haus.
- Nach längerer Diskussion war Frau Benesch bereit, uns einzelne Hunde vorzuführen. Bei 5 von 7 vorgeführten Hunden haben Frau Carding und ich mündlich sowohl den Ernährungs- als auch den Pflegezustand beanstandet. Die Hunde waren in einem zum Teil unterernährten und völlig ungepflegten Zustand, kaum Fellpflege, keine Krallenpflege, etc. vgl. Bilder 14-29.
- Auf Nachfrage, wie viele Hunde auf dem Grundstück gemeinsam mit Herrn Zastrial gehalten werden, gab Frau Benesch an, sie hätten 7 Hunde und 2 Welpen. Nach mehrmaliger Nachfrage gab sie zu, dass sich im Haus noch 1 Hund und weitere 5 Welpen befänden.
- Mündlich haben wir Auflagen erteilt:
 - zur Fell- und Krallenpflege und zwar im Einzelnen ...
 - zum Auslauf und zur Pflege und Gesundheitsvorsorge insbesondere der Welpen und zwar im Einzelnen ...

- Darüber hinaus haben wir dringend geraten, dass die Halter, das Rudel minimieren, da dessen Versorgung nicht ausreichend gewährleistet und die Wohnsituation nicht artgerecht ist.
- Es wurde eine Nachkontrolle für den 26.06.2025 vereinbart.

12.06.2025

gez. Carding
Amtsveterinärin

gez. Melsbusch
Amtsveterinärin

Anmerkung des Prüfungsamtes: Das Protokoll wurde um nicht relevante Details gekürzt. Die Bilder und Videoaufnahmen entsprechen den Darstellungen.

Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz
Amtsveterinärin Aylin Melsbusch

Alte Grenze 7
29221 Celle

VET-BT-327/25

Protokoll

Am 26.06.2025 wurde durch mich eine mit der Haltergemeinschaft vereinbarte Nachkontrolle vorgenommen.

Folgendes wurde festgestellt:

- Es wurde Zugang zum Grundstück und Haus gewährt.
- Es wurden im Haus und auf dem Grundstück 12 Hunde der Rasse Welsh Corgi vorgefunden. Ohne Überprüfung im Einzelnen konnten mittelmäßige bis gute Nähr- und Pflegezustände festgestellt werden (vgl. Bilder 1-5)
- Die Tiere verhalten sich ängstlich bis vorsichtig.
- Die Räumlichkeiten waren gewischt, allerdings waren alte Urinflecke sowie Altschmutz etwa an Bodenrändern und Stuhlbeinen sichtbar. Es roch streng nach Urin. Die Unterbringungssituation der Hunde ließ größtenteils keine freie Sicht nach außen zu (vgl. Bilder 12-20)
- Das eingeschossige Haus selbst ist recht klein – es umfasst ca. 70-80 Quadratmeter.

- Der Garten (ca. 150 qm) und die Terrasse waren nicht ganz kotfrei, aber weitestgehend gesäubert. Der Garten weist viele kahle Stellen auf ohne Bodenbewuchs (vgl. Bilder 6-11).
- Es war ausschließlich Herr Zastrial anwesend.
- Auf Nachfrage erklärte er, Frau Benesch sei mit lediglich einem Hund unterwegs. Weitere Hunde würden sie nicht mehr halten.
- Auf Nachfrage erklärte er, dass er nicht wisse, an wen die restlichen Hunde abgegeben worden sein, dies könne aber Frau Benesch beantworten. Außerdem hätten sie kurzfristige Umzugspläne und wollten den Hundbestand weiter reduzieren.

Es wurde durch mich dringend dazu geraten, den Hundbestand weiter zu reduzieren und alle Hunde täglich über einen längeren Zeitraum im Garten frei laufen zu lassen.

26.06.2025

gez. Melsbusch
Amtsveterinärin

Anmerkung des Prüfungsamtes: Das Protokoll wurde um nicht relevante Details gekürzt. Die Bilder entsprechen den Darstellungen.

Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz
Amtsveterinärin Aylin Melsbusch

Alte Grenze 7
29221 Celle

VET-BT-327/25

Protokoll

Am 03. Juli 2025 um 13.00 Uhr habe ich im Beisein der Amtsveterinärin Carding einen unangekündigten Kontrollbesuch vorgenommen:

Folgendes wurde festgestellt:

- Es wurde Zugang zum Grundstück und Haus gewährt.

- Ein Teil der Räumlichkeiten war mit Kot, Urin und Fellflusen völlig verunreinigt – nur ein Teil war gesäubert. Im Garten fanden sich viele Kotreste (vgl. Bilder Nr. 1-13).
- Die Hunde waren etwa zur Hälfte in engen Verhältnissen ohne ausreichende Liegeflächen und Blick nach außen untergebracht. Sie leiden unter unzureichender Beschäftigung und Sozialisierung. Sie waren ängstlich und trauten sich kaum, sich streicheln zu lassen.
- Es hat keine Bestandsreduktion stattgefunden!
- Im Gegenteil wurden fünf weitere, bislang unbekannte Hunde vorgefunden.
- Bei den Jungtieren ist eine Mangelernährung festzustellen, die sich in einer Fehlstellung der Vorderbeine manifestiert (vgl. Bilder 14-19).
- Frau Benesch und Herr Zastrial waren anwesend.
- Sie gaben an, alsbald den schon angekündigten Umzug vorzunehmen und mindestens 5-10 Hunde abgeben zu wollen.

Wir kündigten an, das weitere Vorgehen mit der Amtsleiterin besprechen zu müssen, da dringender Handlungsbedarf besteht.

03.07.2025

gez. Carding
Amtsveterinärin

gez. Melsbusch
Amtsveterinärin

Anmerkung des Prüfungsamtes: Das Protokoll wurde um nicht relevante Details gekürzt. Die Bilder entsprechen den Darstellungen. Einige folgende Seiten wurden entfernt.



Landkreis Celle
Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz

Alte Grenze 7
29221 Celle

Tel.: 05141 916-0
Fax: 05141916-5999
E-Mail: vetamt@lkcelle.de

Frau
Marianne Benesch und
Herrn
Peter Zastrial
Immenweg 35a
29328 Faßberg

17. Juli 2025

Unser Aktenzeichen: **VET-BT-327/25**

Anhörung

Bestandsreduktion / Fortnahme / Unterbringung von Hunden gem. § XXXXXXXXXX

Sehr geehrte Frau Benesch,
Sehr geehrter Herr Zastrial,

meine Mitarbeiterinnen, die Amtsveterinärinnen Carding und Melsbusch, haben bei Ihnen auf dem Grundstück und im Gebäude Immenweg 35a, 29328 Flaßberg, sowohl angekündigte wie unangekündigte Kontrollen zur Haltung Ihrer Hunde vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurden Protokolle erstellt, die Ihnen auch zum Teil vorliegen – sollten Ihnen diese nicht mehr vorliegen, füge ich diese in der Anlage noch einmal an.

Leider mussten wir feststellen, dass Sie Ihre Hunde der Marke Welsh Corgi nicht artgerecht halten. Es gab und gibt gravierende Pflege- und Ernährungsmängel.

Wegen der Einzelheiten der festgestellten Mängel verweise ich auf, die Ihnen gegenüber gemachten Aussagen unserer Mitarbeiterinnen und die angefügten Protokolle.

Ich beabsichtige Ihnen eine Reduktion Ihres Hundebestandes auf insgesamt zwei Hunde aufzuerlegen, da trotz unserer verschiedenen Aufforderungen in den letzten Wochen sich der Haltungs-, Pflege- und Ernährungszustand nicht nachhaltig gebessert hat.

Auch haben wir leider keinen Überblick über die genaue Anzahl der von Ihnen gehaltenen Hunde.

Ich gebe Ihnen bis zum

31. Juli 2025

Zeit, sich zu diesem Schreiben zu äußern und mir insbesondere die genaue Anzahl der Hunde mitzuteilen, welche Sie aktuell halten.

Mit freundlichen Grüßen

...

§ * Kanzlei Precht * §

Rudolf Precht

Rechtsanwalt und Notar

Diedrich-Speckmann-Weg 31

29328 Faßberg

Tel.: 0 50 53 – 32 14 59

Mobil: 0 178 - 43 78 912

E-Mail:

 Rudolf-Precht@precht-ra.de

Landkreis Celle

Amt für Veterinärangelegenheiten u. Verbraucherschutz

Alte Grenze 7

29221 Celle

*** per beA ***

20. Juli 2025

Ihr Zeichen: VET-BT-325/25

Mein Aktenzeichen: RP 421/25

Ihr Schreiben vom 17. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und mit Vollmacht von Frau Marianne Benesch, Immenweg 35a, 29328 Faßberg, nehme ich Bezug auf Ihr o.a. Schreiben und beantrage

elektronische A K T E N E I N S I C H T

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass § 17 NdsHundeG eine Reduktion eines Hundebesandes gar nicht vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Precht

Rechtanwalt und Notar

Von: veramt@lk.celle.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 20.07.2025 – Ihr Zeichen RP 421/25 – Unser Az. VET-BT-325/25

Datum: 22.07.2025

An: RAuN Precht per beA

VET-BT-325/25

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Precht,

in Bezugnahme auf Ihr Anliegen zur Akteneinsicht, bitten wir um Übersendung einer entsprechenden Vollmacht.

Mit freundlichen Grüßen

...

Marianne Benesch

Peter Zastrial

Immenweg 35a

29328 Faßberg

| |
|---------------------------------|
| Posteingang: 07. August 2025 |
|---------------------------------|

An das Veterinäramt Celle

Alte Grenze 7

29221 Celle

VET-BT-325/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wenden wir uns gegen Ihr Schreiben zu unseren Hunden. Es stimmt nicht, dass unser Haus und Grundstück in verwehrlostem Zustand ist. Auch unsere Hunde halten wir vollkommen artgerecht. Wir sind ganz große Tierliebhaber und wollen weiterhin die Haltung mit Welsh Corgi betreiben, allerdings in weniger großem Umfang.

Es stimmt, dass das Fell von einigen wenigen Hunden vielleicht nicht ganz so gepflegt war, wie es ihre Mitarbeiter sich vorstellen haben – aber dieser Mangel ist jetzt behoben.

Wir haben nunmehr gleich zwei Möglichkeiten, wo wir umziehen können. Dort haben wir viel mehr Platz für die Hunde. Wir können aber noch nicht genau sagen, wo, da wir mit den Vermietern noch verhandeln.

Wir haben einige Interessenten für die Hunde, so dass wir bald auch mind. 5-8 Hunde abgeben können. 3 Hunde haben wir auch schon abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Zastrial/Benesch

Vermerk der Dezernatsleitung:

1. Es ist nunmehr unverzüglich die Bestandsreduktion der Hundehaltung anzuordnen und ggf. durchzusetzen.
2. WV: 31.08.25

gez. Dezernatsleiterin Dr. Wietschel, 28.08.2025

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Sie haben die Aufgabenstellung von Frau Dr. Wietschel zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der 28.08.2025.
3. Die Akte enthält – abgesehen von den obigen Anmerkungen des Prüfungsamtes – keine weiteren Seiten oder Einheftungen. Etwaige Schwärzungen sind zu Prüfungszwecken erfolgt.
4. Vom Vorliegen eines Gutachtens eines beamteten Tierarztes, das erhebliche Vernachlässigung der tierschutzrechtlichen Pflichten bestätigt und schwerwiegende Verhaltensstörungen bei den Tieren aufzeigt, ist auszugehen.
5. Ein Vorverfahren ist in Nds gem. § 80 Abs. 1 Nds. Justizgesetz unstatthaft.
6. Auf die nachfolgenden Vorschriften wird hingewiesen.

Auszug aus dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)

§ 1 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr. ²Sie treffen hierbei auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. ³Die Polizei hat im Rahmen ihrer Aufgabe nach Satz 1 insbesondere auch Straftaten zu verhüten.

(2) ¹Die Polizei wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. ²Verwaltungsbehörden und Polizei unterrichten sich gegenseitig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

[...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

[...]

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verwaltungsbehörde oder die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) ¹Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. ²Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 7 Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren ausgehen, oder für den Zustand von Sachen

(1) ¹Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat. ²Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. ²Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen der in Satz 1 genannten Person ausgeübt wird.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 8 Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Verwaltungsbehörde oder die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 26 NPOG – Sicherstellung

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Person, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt innehat, vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und sie oder ein anderer die Sache verwenden kann, um

....

§ 64 Zulässigkeit, Zuständigkeit, Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) ¹Zwangsmittel können ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 8 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, oder

2. zur Durchsetzung gerichtlich angeordneter Maßnahmen, die der Verwaltungsbehörde oder der Polizei obliegen,

erforderlich ist und die Verwaltungsbehörde oder die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt. ²Die betroffene Person ist zu benachrichtigen. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auch gegen eine nach § 7 verantwortliche juristische Person des öffentlichen Rechts angewendet werden, sofern diese dadurch nicht an der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehindert wird.

(3) ¹Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Verwaltungs- oder die Polizeibehörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. ²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig. ³Soweit Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden oder von besonderen Verwaltungsbehörden erlassen werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend zu regeln.

(4) ¹Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung. ²§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.

§ 65 Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 66),
2. Zwangsgeld (§ 67),
3. unmittelbarer Zwang (§ 69).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewendet und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 67 Zwangsgeld

- (1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens 10 und auf höchstens 100.000 Euro schriftlich festgesetzt. Bei seiner Bemessung ist auch das wirtschaftliche Interesse der betroffenen Person an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.
- (2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen. Eine Beitreibung unterbleibt, wenn die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird.

§ 69 Unmittelbarer Zwang

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).
- (4) Als Waffen sind Elektroimpulsgerät, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.
- (5) Wird die Bundespolizei zur Unterstützung der niedersächsischen Polizei im Gebiet des Landes Niedersachsen nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in Absatz 4 nicht genannten Waffen, die er aufgrund Bundesrechts am 1. Juli 1982 führen darf, zugelassen (besondere Waffen).
- (6) Die Verwaltungsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.
- (7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.
- (8) ¹Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. ²Die Ermächtigung zum Gebrauch von Maschinenpistolen darf nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Forstbeamtinnen und Forstbeamten oder bestätigten Jagdaufseherinnen und bestätigten Jagdaufsehern erteilt werden. ³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.
- (9) Sprengmittel dürfen nur durch hierfür besonders ermächtigte Personen gebraucht und nur gegen Sachen angewendet werden.

§ 70 Androhung der Zwangsmittel

- (1) ¹Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. ²Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. ³Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
- (2) ¹Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. ²Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.
- (3) ¹Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. ²Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.
- (4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.
- (5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.
- (6) Für die Androhung unmittelbaren Zwangs gilt § 74 ergänzend.

§ 74 Androhung unmittelbaren Zwangs

- (1) ¹Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. ³Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

- (2) Schusswaffen und besondere Waffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (3) ¹Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. ²Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch von Schusswaffen zu wiederholen.
- (4) Die Anwendung von technischen Sperren und der Einsatz von Dienstpferden brauchen nicht angedroht zu werden.

Auszug aus dem Nds Hundegesetz

§ 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

§ 7 Gefährliche Hunde

(1) ¹ Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund, der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter nach § 1 Abs. 2 gehalten wird, eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere

1. Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

so hat sie den Hinweis zu prüfen. ² Ergibt die Prüfung nach Satz 1 Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt die Fachbehörde

fest, dass der Hund gefährlich ist. ³ Die Klage gegen die Feststellung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) ¹ Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14. ² Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.

(2) ¹ Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ² Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(4) ¹ Die zuständigen Behörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzel-

fall erforderlichen Maßnahmen treffen.² Die Gemeinde kann Hundehalterinnen und Hundehalter, insbesondere wenn sie

1. a)

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2.

aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu

versehen oder das Halten des Hundes untersagen.³ Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d kann die Gemeinde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

Auszug aus der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

§ 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Auszug aus dem Nds. VwVfG:

§ 1

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes.